



**HBI-Bundesholding AG,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2020

5. März 2021

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10192263

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2020	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2020	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
HBI-Bundesholding AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

**HBI-Bundesholding AG,
Wien**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Juli 2020 der HBI-Bundesholding AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB.

Die Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrates**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Februar bis März 2021 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Mit Schreiben vom 1. März 2021 haben wir gegenüber dem gesetzlichen Vertreter und dem Aufsichtsrat unsere Redepflicht gemäß § 273 Abs 3 UGB ausgeübt, weil die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) vorliegen.

Die Eigenmittelquote betrug zum Zeitpunkt der Ausübung der Redepflicht 5 %, die fiktive Schuldentilgungsdauer kann nicht berechnet werden, da ein Nettofinanzmittelabfluss vorliegt.

Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

HBI-Bundesholding AG,
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl.

Wien, 5. März 2021

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020**

BILANZ ZUM 31. 12. 2020

AKTIVA	2020 (EUR)	2019 (TEUR)
A. ANLAGEVERMÖGEN		
FIXED ASSETS	1.115,94	21.571,2
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
<i>Intangible Assets</i>	0,01	0,0
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile Concessions, industrial property rights and similar rights and benefits	0,01	0,0
<i>II. Sachanlagen</i>		
<i>Tangible assets</i>	1.115,93	1,2
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Other assets, factory equipment and office equipment	1.115,93	1,2
<i>III. Finanzanlagen</i>		
<i>Financial Assets</i>	0,00	21.570,0
1. Anteile an verbundenen Unternehmen Investment in affiliated companies	0,00	21.570,0
B. UMLAUFVERMÖGEN		
CURRENT ASSETS	16.953.656,10	2.308,6
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
<i>Receivables and other assets</i>	16.324.923,68	378,8
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände Other receivables and assets	16.324.923,68	378,8
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	15.946.096,82	0,0
<i>II. Kassenbestand</i>		
<i>Cash in bank</i>		
<i>Guthaben bei Kreditinstituten</i>		
<i>Cash in bank</i>	628.732,42	1.929,8
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
ACCRUALS AND DEFERRALS	207.564,39	249,2
1. Transitorische Posten Deferrals	207.564,39	249,2
SUMME AKTIVA	17.162.336,43	24.129,1

BILANZ ZUM 31. 12. 2020

PASSIVA	2020 (EUR)	2019 (TEUR)
A. EIGENKAPITAL SHAREHOLDERS' EQUITY	862.719,53	638,7
<i>I. eingefordertes und einbezahltes Grundkapital called up and paid in Capital stock</i>	70.000,00	70,0
1. Grundkapital Capital stock	70.000,00	70,0
davon eingezahlt	70.000,00	70,0
<i>II. Kapitalrücklagen Capital reserves</i>	792.719,53	568,7
1. nicht gebundene unappropriated	792.719,53	568,7
<i>III. Bilanzgewinn Accumulated profits</i>	0,00	0,0
B. RÜCKSTELLUNGEN ACCRUALS	99.400,00	1.644,1
1. sonstige Rückstellungen Other accruals	99.400,00	1.644,1
C. VERBINDLICHKEITEN LIABILITIES	16.200.216,90	21.618,2
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	254.120,08	48,2
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	15.946.096,82	21.570,0
1. Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen Trade payables	3.201,29	4,7
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	3.201,29	4,7
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0
2. sonstige Verbindlichkeiten Other liabilities	16.197.015,61	21.613,5
davon gegenüber Abgabenbehörden	4.254,60	15,2
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.214,42	2,3
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	250.918,79	43,5
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	15.946.096,82	21.570,0
D. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN ACCRUALS AND DEFERRALS	0,00	228,1
SUMME PASSIVA	17.162.336,43	24.129,1

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2020 BIS 31. 12. 2020

	2020 (EUR)	2019 (TEUR)
1. sonstige betriebliche Erträge Other operating income	332.082,20	611,7
a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Income from the reversal of accruals	18.134,23	93,6
b. übrige Sundry	313.947,97	518,1
2. Betriebsleistung Operating performance	332.082,20	611,7
3. Personalaufwand Personnel expenses	227.404,46	536,4
a. Gehälter Salaries	193.889,51	500,2
b. Soziale Aufwendungen Expenses for social security benefits	33.514,95	36,2
ba. Aufw. für Abfertigungen u. Leistungen an betr. Mitarbeitervorsorgekassen Expenses for severance payments and staff provision fund	3.044,46	4,7
bb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschrie- bene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge Expenses for compulsory social security benefits, and taxes and mandatory contributions related to payroll	30.470,49	31,5
4. Abschreibungen Depreciation and amortization	755,59	4,2
a.	755,59	4,2
aa. Planmäßige Abschreibungen Scheduled depreciation	755,59	4,2
5. sonstige betriebliche Aufwendungen Other operating expenses	898.259,45	2.669,3
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen Taxes not included in number 13	58.728,93	64,1
b. übrige Sundry	839.530,52	2.605,2
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis) Subtotal from number 1 to 5 (operating results)	-794.337,30	-2.598,2
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Other interest and similar income	67.748,75	0,1
8. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreib. zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	4.838.710,30	21.570,0

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2020 BIS 31. 12. 2020

	2020 (EUR)	2019 (TEUR)
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens Expenses from financial assets and current securities	4.906.300,00	21.570,0
davon Abschreibungen	4.906.300,00	0,0
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	4.906.300,00	0,0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen Interest and similar expenses	8,60	0,0
11. Zwischensumme aus Z 7 bis 10 (Finanz er folg) Subtotal from number 7 to 10 (financial results)	150,45	0,1
12. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 6 und Z 11 Pretax result Subtotal from number 6 to 11	-794.186,85	-2.598,1
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag Income taxes	3.500,00	3,5
14. Ergebnis nach Steuern Result after taxes	-797.686,85	-2.601,6
15. Jahresfehlbetrag Net loss for the year	-797.686,85	-2.601,6
16. Auflösung von Kapitalrücklagen Reversal of capital reserves	797.686,85	2.601,6
a. Nicht gebundene Kapitalrücklagen Unappropriated capital reserves	797.686,85	2.601,6
17. Bilanzgewinn Accumulated profits	0,00	0,0

HBI-Bundesholding AG
Beteiligungsverwaltung
Kolingasse 14-16
1090 Wien

Finanzamt: Wien 1/23
Steuer-Nr.: 09 249/4384 - 23

Anhang
zum Jahresabschluss
31.12.2020

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) erstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2020 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die COVID-19 Pandemie hatte bisher keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine COVID-Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Von einer weiterhin wirtschaftlich stabilen Entwicklung kann auch im folgenden Geschäftsjahr ausgegangen werden.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 Jahren zugrundegelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2020 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: 3 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

1.1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Zeitwert mussten vorgenommen werden, da die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäft wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

1.6. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Es handelt sich gem. § 221 UGB um eine kleine Kapitalgesellschaft.

Gemäß § 2 Abs. 2 des HBI-Bundesholdinggesetzes hat der Bund die Finanzierung des Unternehmensgegenstandes (Verwaltung und bestmöglichen Verwertung der Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI), Udine) sicherzustellen.

Mit der Finanzierungsvereinbarung vom 26. August 2016 und dem 1. Nachtrag vom 18. November 2019 hat die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, der HBI-Bundesholding AG die Zusage erteilt, die im Budget genehmigten Verwaltungsaufwendungen abzudecken. Seit 2017 wird ein Zuschuss in Höhe des jährlich genehmigten Budgets geleistet. Die Finanzierungsvereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, jedoch verzichtet der Bund auf eine Kündigung der Finanzierungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abwicklung des unten angeführten Verkaufsvertrages der HBI, der eine treuhändische Hinterlegung des Kaufpreises für einen Zeitraum von fünf Jahren und 60 Tagen ab Closing der Transaktion vorsieht.

Die HBI-Bundesholding AG hat im 4. Quartal 2014 die Aktien an der HBI übernommen (rund 99 %). Der negative Kaufpreis hat EUR 12,3 Mio. betragen. Dieser Betrag ist der HBI-Bundesholding AG auch zugeflossen. EUR 10 Mio. wurden für eine Kapitalerhöhung an der italienischen Bank verwendet. Der restliche negative Kaufpreis von EUR 2,3 Mio. wurde rückgestellt. Im Aktienkaufvertrag zwischen HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA) und der HBI-Bundesholding AG vom 8. September 2014 samt Nachträgen ist die Gesellschaft die Verpflichtung gegenüber der HETA eingegangen, nach dem Closing am 30. Oktober 2014

bei der HBI eine „Tier1-Eigenmittelausstattung“ von mindestens 11,5% sicherzustellen. In der Folge wurden erhebliche negative Entwicklungen bei der italienischen Tochterbank festgestellt. Die HBI-Bundesholding AG war aufgrund ihrer Kapitalausstattung zum 31. Dezember 2014 nicht in der Lage, aus eigener Kraft einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Eigenkapitalquote der HBI zu leisten und somit nachhaltig ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Im Term Sheet vom 23. Juni 2015 zwischen HETA, Bundesministerium für Finanzen und HBI-Bundesholding AG wurde eine Bereinigung sämtlicher Ansprüche aus dem Kaufvertrag vereinbart. In diesem Term Sheet hat die HBI-Bundesholding AG unter anderem zur Absicherung des Anspruchs der HETA aus der Besserungsvereinbarung ihre Anteile an der HBI sowie alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen die HBI zugunsten der HETA verpfändet. Aufgrund dieser Vereinbarung wurden im zweiten Quartal 2015 der italienischen Bank ein Darlehen in Höhe von EUR 96 Mio. und ein Gesellschafterzuschuss von 100 Mio. gewährt. Die Mittel dazu stammen aus einem Gesellschafterzuschuss durch den Bund in Höhe von EUR 196 Mio.

Mit der Vereinbarung vom 30. Dezember 2015 verzichtete die HBI-Bundesholding AG auf das Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 96 Mio. gegenüber der HBI. Weiters verpfändete die HBI-Bundesholding AG mit dem Vertrag "Creation of Pledge over Shares of Hypo-Alpe-Bank SPA" zwischen HBI-Bundesholding AG und HETA vom 30. Juni 2015 und dem "Receivable Pledge Agreement" zur Absicherung des Anspruches der HETA aus der Besserungsvereinbarung ihre Anteile an der HBI sowie alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen die HBI zugunsten der HETA. Mit 29. September 2015 wurde eine Besserungsvereinbarung zwischen HETA und HBI-Bundesholding AG unterfertigt in der die HBI-Bundesholding AG jeden finanziellen Vorteil aus ihrer Stellung als Gesellschafter, Eigen- oder Fremdkapitalgeber bis zur Höhe der von der HETA ausgesprochenen oder im Zuge ihrer Verpflichtungen aus dem Term Sheet noch auszusprechenden Verzichte zugunsten der HBI an die HETA herausgibt.

Im Jänner 2019 erhielt die HBI-Bundesholding AG vom Bundesminister für Finanzen den Auftrag, die Anteile an der HBI im Einklang mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom September 2013 unter der Voraussetzung, dass (i) die Banklizenz der HBI auf die eines Finanzintermediärs herabgestuft wird, (ii) die Gesellschaft an einen Asset-Verwerter verkauft wird und ihre Selbständigkeit verliert, (iii) die restlichen Kundeneinlagen der HBI auf eine andere Bank übertragen werden, (iv) Firmenname und Marke der HBI vom Verkauf ausgeschlossen sind und (v) die Übertragung der Kundeneinlagen und der Verkaufsprozess parallel aber getrennt voneinander unter Erfüllung der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben vorzustattengehen, zu veräußern. Mit Juli 2019 wurden die Kundeneinlagen verkauft und so eine Bedingung für den Verkauf der Gesellschaft erfüllt. Für den Verkauf der Bank wurde ein zweistufiger Prozess mit Unterstützung eines Financial Advisors gewählt. Am 18. April 2019 wurde die Tender Notice zum Verkauf veröffentlicht. Daraufhin meldeten sich 14 Interessenten. Sieben davon gaben per 11. Juni 2019 ein nicht bindendes Angebot ab, wovon vier Investoren zur Durchführung einer ausführlichen Due Diligence und folgenden Abgabe eines bindenden Angebots eingeladen wurden. Drei Investoren haben am 7. Oktober 2019 entsprechend der Ausschreibungsbestimmungen ein bindendes Angebot gelegt. Nach Auswahl des Bestgebots und weiteren exklusiven Verhandlungen mit dem Bestbieter wurde am 19. Dezember 2019 der bindende Kaufvertrag – der Kaufpreis für die Anteile wurden mit EUR 22 Mio. (vor Leakage) vereinbart – unterfertigt (Signing).

Im ersten Quartal 2020 wurde der Antrag zur Umwandlung der HBI in einen Finanzintermediär von der HBI SPA bei der Banca d'Italia eingebracht. Ebenso hat die Käuferin der HBI den Antrag zur Genehmigung des Kaufes bei der Banca d'Italia an diesem Tag eingebracht. Beide Anträge dienten zur Erfüllung der Vorbedingungen für den Kauf. Beide Anträge wurden am 24. Juni 2020 von den zuständigen Institutionen genehmigt.

Aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Krise im 1. Quartal 2020 wurden in Italien neue gesetzliche Maßgaben (Italian Law No. 40 vom 5. Juni 2020) zur Sicherung von Unternehmen, welche in strategischen Bereichen oder Bereichen (italienischem) nationalem Interesse agieren, in Form der Erweiterung der Golden Power Rule (GPR), umgesetzt. Weder die Käuferin noch die HBI-Bundesholding AG oder deren Anwälte konnten ausschließen, dass diese Maßgaben nicht den Verkauf der Anteile an der HBI betreffen. Insofern wurde bei der Zuständigen Clearingstelle (Presidenza del Consiglio dei Ministri) die Transaktion durch den Käufer angemeldet, wobei die Freigabe als weitere Voraussetzung (Condition Precedent) zur Übernahme der Bank zu werten war. Auch dieser Antrag wurde genehmigt.

Aufgrund der COVID-19-Krise wurde das wirtschaftliche Umfeld auch in Italien grundlegend gestört. Soweit möglich wurde im Verkaufsvertrag die Möglichkeit zur Geltendmachung von Material Adverse Change- (MAC-) Ereignissen ausgeschlossen. Dennoch kam die Käuferin auf die HBI-Bundesholding AG zu, um den Vertrag nachzuverhandeln. Nach Rücksprache mit den italienischen Rechtsberatern, die den Verkauf seitens der HBI-Bundesholding AG begleiteten, und deren Hinweis, dass trotz vertraglichem Ausschluss von MAC-Ereignissen sich die Käuferin auf höhere Gewalt berufen könnte um vom Kauf zurückzutreten, und um in solch einem Falle ein langwieriges gerichtliches Verfahren mit nicht abschätzbaren Kosten und ungewissem Ausgang zu vermeiden, ist die HBI-Bundesholding AG mit der Käuferin in Nachverhandlungen eingetreten, welche in dem Abschluss eines ersten Nachtrags zum Kaufvertrag am 1. Juli 2020 mündeten. Die wesentlichen Punkte aus dem Nachtrag zusammengefasst sind folgende: Preisreduktion auf EUR 17,3 Mio., Closing spätestens bis 14. August 2020; Verbesserungen im Gewährleistungsregime zugunsten der Verkäuferin. Am 22. Juli 2020 wurde der Verkauf der in einen Finanzintermediär umgewandelten und in Julia Portfolio Solutions S.p.A. umbenannten HBI abgeschlossen und um den im ersten Nachtrag reduzierten Kaufpreis von EUR 17,3 Mio. abzüglich der EUR 636.300 an anerkannten Leakages, also um EUR 16.663.700 an die Käuferin verkauft. Der Kaufpreis wurde auf ein Treuhandkonto überwiesen. In selber Höhe besteht eine Verbindlichkeit gegenüber der HETA aus der Besserungsvereinbarung.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

3.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände ist eine Homepage ausgewiesen.

3.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 702,39 (Vorjahr EUR 894,74) vorgenommen.

3.1.3. Finanzanlagen

Die Anteile an der Hypo-Alpe-Adria-Bank S.p.A (Vorjahr EUR 21.570.000,00) wurden mit 22. Juli 2020 verkauft.

Die Beteiligung war jedoch um EUR 4.906.300,00 (Vorjahr EUR 0,00) abzuschreiben, da sich der ursprünglich vereinbarte Kaufpreis in Höhe von EUR 21.570.000,00 auf EUR 16.663.700,00 reduziert hat.

3.2. Umlaufvermögen

3.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2019 EUR
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	16.324.923,68	378.826,86	15.946.096,82	0,00
Summe	16.324.923,68	378.826,86	15.946.096,82	0,00

3.2.1.1. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus dem Verkaufserlös in Höhe von EUR 16.663.691,40, welcher vom Treuhänder, der SIREF Fiduciaria S.p.A., für fünf Jahre gehalten wird.

Diese langfristige Forderung wurde per 31.12.2020 mit einem marktüblichen Zinssatz in Höhe von 0,97% der deutschen Bundesbank und mit einer Restlaufzeit von 5 Jahren auf den Stichtag 31.12.2020 abgezinst.

Weiters bestehen sonstige Forderungen gegenüber dem Bund in Höhe von EUR 378.826,86. Gemäß § 2 Abs. 2 des HBI-Bundesholdinggesetzes werden vom Finanzministerium alle Aufwendungen im Zuge der Verwaltung und Verwertung der Anteile an die HBI-SPA abgedeckt, aufgrund dessen wurde eine Forderung aus dem Titel Gesellschafterzuschuss gegenüber dem Bund zur Verlustabdeckung eingebucht. Die Gesellschafterzuschüsse werden entsprechend dem Liquiditätsbedarf der Gesellschaft geleistet.

3.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

3.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 207.564,39 (Vorjahr EUR 249.242,42) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

3.4. Eigenkapital

Das Grundkapital in Höhe von EUR 70.000,00 ist geteilt in 1.000 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).

3.4.1. Kapitalrücklagen

3.4.1.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage resultiert einerseits aus einem aufgrund der Finanzierungszusage im laufenden Geschäftsjahr geleisteten Gesellschafterzuschuss durch den Bund in Höhe von EUR 1.021.715,00 sowie aus nicht zur Gänze verbrauchten Sonderabgeltungen, welche im Vorjahr vom Bund für das Sonderprojekt Verkauf HBI SPA geleistet wurde. Zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages erfolgte im laufenden Jahr eine Auflösung der Kapitalrücklage in Höhe des Jahresfehlbetrags.

3.4.2. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2020 beläuft sich auf EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00).

3.5. Rückstellungen

3.5.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	15.800,00	8.000,00
Sonstige Rückstellungen	83.600,00	1.636.108,00
Summe	99.400,00	1.644.108,00

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten.

3.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	R e s t l a u f z e i t		
			bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus	2020	3.201,29	3.201,29	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	2019	4.734,67	4.734,67	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2020	16.197.015,61	250.918,79	15.946.096,82	0,00
	2019	21.613.453,76	43.453,76	21.570.000,00	0,00
Summe	2020	16.200.216,90	254.120,08	15.946.096,82	0,00
Summe	2019	21.618.188,43	48.188,43	21.570.000,00	0,00

3.6.1. Sonstige Verbindlichkeiten

Im Posten "sonstige Verbindlichkeiten" sind EUR 16.197.005,78 (im Vorjahr EUR 21.609.422,02) enthalten, die als Aufwand erfasst wurden, aber erst in Folgejahren zahlungswirksam werden. Davon betreffen EUR 15.946.096,82 die Besserungsvereinbarung mit der HETA (siehe Punkt 2) und diese sind aufgrund der vertraglichen Regelung der Auskehrung des Verkaufserlöses an die Heta in Höhe der abgezinsten Forderung aus dem Verkaufserlös der italienische Tochter Hypo-Aple-Adria-Bank S.p.A ausgewiesen. Weiters sind Bonusansprüche gegenüber Mitarbeitern in Höhe von EUR 242.576,00 aus dem Verkauf der italienische Tochter Hypo-Aple-Adria-Bank S.p.A ausgewiesen, welche mit 30.09.2021 fällig werden.

3.7. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung zeigt einen Wert von EUR 0,00 (im Vorjahr EUR 228.084,96) und beinhaltet im Vorjahr abgegrenzte Weiterverrechnungen an die italienische Tochter Hypo-Alpe-Adria-Bank S.p.A.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

4.1. Sonstige betriebliche Erträge

4.1.1. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen resultieren aus Auflösungen von Rückstellungen für Prüfungs- und Beratungsaufwendungen in Höhe von EUR 18.134,23 (Vorjahr EUR 93.600,23).

4.1.2. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge betragen EUR 313.947,97 (Vorjahr EUR 518.083,48) und bestehen im Wesentlichen aus der Weiterverrechnung von Versicherungsprämien an die italienische Tochter Hypo-Alpe-Adria-Bank S.p.A.

4.2. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -309.015,38 auf EUR 227.404,46 verändert. Die Veränderung ergibt sich aufgrund von im Jahr 2019 vorgenommenen Rückstellungsbildungen für Prämien im Zusammenhang mit dem Verkaufsprozess und aufgrund einer Personalkostenreduktion im Jahr 2020.

4.2.1. Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	2020 EUR	2019 EUR
Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse	3.044,46	4.711,49
Summe	3.044,46	4.711,49

4.3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

4.3.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 755,59 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -3.424,51.

4.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

4.4.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 58.728,93 (Vorjahr EUR 64.052,57) und beinhalten im Wesentlichen nicht abzugsfähige Vorsteuern.

4.4.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 839.530,52 und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.765.669,53.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Projektaufwendungen iZm. dem Verkauf der HBI SPA und Beratungsaufwendungen, Versicherungsprämien, Aufsichtsratsvergütungen sowie Dienstleistungen, die von der ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes zu marktüblichen Preisen weiterverrechnet wurden.

4.5. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR -794.337,30 und hat sich damit aufgrund deutlich geringerer Beratungskosten gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.803.831,55 verändert.

4.6. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR 150,45 nieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Veränderung von EUR 96,48.

4.7. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2020 EUR	2019 EUR
Körperschaftsteuer	3.500,00	3.500,00
Summe	3.500,00	3.500,00

4.8. Auflösung von Kapitalrücklagen

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen wurden in Höhe von EUR 797.686,85 (Vorjahr EUR 2.601.614,88) aufgelöst.

5. Sonstige Angaben

5.1. Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt werden

Es liegen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag vor.

5.2. Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Es wurden Versicherungsverträge abgeschlossen, in denen auch die italienische Tochter HBI SPA umfasst ist. Folglich wurden die Aufwendungen für diese Versicherungen zu marktüblichen Bedingungen aliquot bis zum Verkaufstag an die HBI SPA weiterverrechnet.

5.3. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesener Sachanlagen für die folgenden fünf Jahre beläuft sich auf EUR 11.168,64 (Vorjahr EUR 11.168,64), davon entfallen auf das nächste Geschäftsjahr EUR 11.168,64 (Vorjahr EUR 11.168,64).

5.4. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 5.900,00 (Vorjahr EUR 35.057,00).

5.5. Verwendung des Ergebnisses

Zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages wurden Kapitalrücklagen aufgelöst, wodurch sich ein Bilanzgewinn von EUR 0,00 ergibt. Folglich kommt es zu keiner Ergebnisverwendung.

5.6. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt:	1,00 (Vorjahr 1,00)
davon Arbeiter:	0,00 (Vorjahr 0,00)
davon Angestellte:	1,00 (Vorjahr 1,00)

5.7. Organe der Gesellschaft

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

MMag. Schumi, geboren am 03.05.1978

seit 01.10.2015

Betreffend der Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z 3 und Z 4 wird die Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 angewendet.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Vorsitzender: Dr. Wolfgang Nolz, geboren am 17.03.1943

seit 29.08.2014

Stellvertreter: Mag. Ernst Machart, geboren am 26.10.1963

seit 07.11.2014

Mitglieder: Mag. DI Marion Medlitsch, geboren am 22.04.1980

seit 22.09.2017

Mag. Dr. Christina Winter, geboren am 21.05.1979

seit 22.09.2017

Für die Aufsichtsratsmitglieder wurden im Jahr 2020 Vergütungen in Höhe von EUR 37.600,00 gewährt.

Wien, am 2.3.2021


MMag. Florian Schumi

AFA - GESAMT (RÄG 2014)**01.01.2020 - 31.12.2020**

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Buchwerte		
	01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	davon akt. Zinsen EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
120 Internet-Homepage	14.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.400,00	0,01	0,01
620 Büromaschinen, EDV, Telefon	3.342,86	620,00	0,00	658,40	0,00	3.304,46	1.115,93	1.198,33
680 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	53,20	0,00	53,20	0,00	0,00	0,00	0,00
800 Beteiligung	97.700.001,00	0,00	0,00	97.700.001,00	0,00	0,00	0,00	21.570.000,00
Summe	97.717.743,86	673,20	0,00	97.700.712,60	0,00	17.704,46	1.115,94	21.571.198,34

A F A - G E S A M T (RÄG 2014)**01.01.2020 - 31.12.2020**

Nr. Text	kum. AfA 01.01.2020 EUR	AfA lfd EUR	Abschreibungsbewegungen				kum. AfA 31.12.2020 EUR
			Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	
120 Internet-Homepage	14.399,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.399,99
620 Büromaschinen, EDV, Telefon	2.144,53	702,39	0,00	0,00	658,39	0,00	2.188,53
680 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	53,20	0,00	0,00	53,20	0,00	0,00
800 Beteiligung	76.130.001,00	4.906.300,00	0,00	0,00	81.036.301,00	0,00	0,00
Summe	76.146.545,52	4.907.055,59	0,00	0,00	81.037.012,59	0,00	16.588,52

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

Die Gesellschaft wurde am 22. August 2014 gegründet und am 29. August 2014 im Firmenbuch eingetragen.

Die Geschäftstätigkeit umfasst die Verwaltung und bestmögliche Verwertung der Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI).

Im Jahr 2020 sind operative Aufwendungen von rd. TEUR 1.126 entstanden, welchen eine Betriebsleistung von rd. TEUR 332 gegenübersteht. Somit ergibt sich ein negatives Betriebsergebnis von rd. TEUR 794, welches durch Auflösung nicht gebundener Kapitalrücklagen ausgeglichen wurde.

Verkauf HBI

Im Jänner 2019 erhielt die HBI-BH vom Bundesminister für Finanzen den Auftrag, die Anteile an der HBI im Einklang mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom September 2013 unter der Voraussetzung, dass (i) die Banklizenz der HBI auf die eines Finanzintermediärs herabgestuft wird, (ii) die Gesellschaft an einen Asset-Verwerter verkauft wird und ihre Selbständigkeit verliert, (iii) die restlichen Kundeneinlagen der HBI auf eine andere Bank übertragen werden, (iv) Firmenname und Marke der HBI vom Verkauf ausgeschlossen sind und (v) die Übertragung der Kundeneinlagen und der Verkaufsprozess parallel aber getrennt voneinander unter Erfüllung der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben vonstattengehen, zu veräußern.

Im April 2019 wurde ein zweistufiger Verkaufsprozess gestartet aus dem ein Bestbieter hervorging. Mit diesem wurden Verhandlungen aufgenommen, die am 19. Dezember 2019 in die Unterzeichnung eines Kaufvertrags mündeten (Signing) laut dem die Anteile um EUR 22 Mio. (vor Leakage) nach Erfüllung zweier Vorbedingungen (Umwandlung der Bank in einen Finanzintermediär, Genehmigung des Verkaufs durch die Banca d'Italia) verkauft werden. Die Perfektionierung (Closing) des Verkaufs wurde mit spätestens Ende Juli 2020 vorgesehen.

Aufgrund der COVID-19-Krise wurde das wirtschaftliche Umfeld auch in Italien grundlegend gestört. Soweit möglich wurde im Verkaufsvertrag die Möglichkeit zur Geltendmachung von Material Adverse Change- (MAC-) Ereignissen ausgeschlossen. Dennoch kam die Käuferin auf die HBI-BH zu, um den Vertrag nachzuverhandeln. Nach Rücksprache mit den italienischen Rechtsberatern, ist die HBI-BH mit der Käuferin in Nachverhandlungen eingetreten, welche in dem Abschluss eines ersten Nachtrags zum Kaufvertrag am 1. Juli 2020 mündeten. Die wesentlichen Punkte aus dem Nachtrag zusammengefasst sind eine Preisreduktion auf EUR 17,3 Mio. und dafür im Gegenzug Verbesserungen im Gewährleistungsregime zugunsten der HBI-BH.

Am 22. Juli 2020 wurde der Verkauf der in einen Finanzintermediär umgewandelten und in Julia Portfolio Solutions S.p.A. (JPS) umbenannten HBI perfektioniert und um den im ersten Nachtrag reduzierten Kaufpreis von EUR 17,3 Mio. abzüglich EUR 636.300 an anerkannten Leakages an die Käuferin verkauft. Der Kaufpreis wurde wie vereinbart auf ein Treuhandkonto überwiesen. In selber Höhe entstand eine Verbindlichkeit gegenüber HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA) aus einer Besserungsvereinbarung.

Bis Ende 2020 traten keine Gewährleistungsfälle aus dem Verkauf auf.

2. Voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

Die HBI-BH ist von Kapitalzuschüssen des Bundes (Alleinaktionär) abhängig. Durch den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung gem. § 2 Abs. 2 HBI-Bundesholding-Gesetz am 26. August 2016 und einem am 18. November 2019 abgeschlossenen Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung wurde die Finanzierung der HBI-BH langfristig – bis zum Ende der Gewährleistungsfrist – sichergestellt. In 2020 flossen insgesamt TEUR 1.022 an Gesellschafterzuschüssen, um den Verwaltungsaufwand und die Projektkosten abzudecken.

Aufgrund des Verkaufs der Tochtergesellschaft und der Vereinbarung im Kaufvertrag, dass allfällige Gewährleistungsansprüche nur bis maximal zum auf einem Treuhandkonto deponierten Betrag bedient werden, weiters die Verbindlichkeit gegenüber der HETA aus der Besserungsvereinbarung immer nur in maximal jener Höhe der am Treuhandkonto liegenden Mittel besteht sowie nicht vor Freilassung dieser Mittel entsprechend der im Kaufvertrag festgesetzten Fristen fällig wird, besteht aus dem erfolgten Verkauf für die HBI-BH kein finanzielles Risiko.

Es ist weiters darauf zu achten, dass die Qualität der Lieferanten und Berater entsprechend gut ist. Dies wird permanent evaluiert und überwacht.

3. Public-Corporate-Governance-Kodex

Der Österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beinhaltet Maßnahmen und Bestimmungen, die ein hohes Maß an Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen festlegt. Die HBI-BH erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher die Beachtung der bindenden Regeln des B-PCGK in den Satzungen implementiert.

Als konkrete Maßnahmen wurden unter anderem in der Geschäftsordnung des Alleinvorstandes die strengen Maßgaben der Bestimmungen des B-PCGK implementiert und dienen als Grundlage für die Geschäftsgebarung der Organe.

Als weitere Konsequenz verpflichtet sich die HBI-BH jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Auditor überprüft. Diese Prüfung erfolgte Anfang 2020. Das Ergebnis wurde dem Aufsichtsrat präsentiert und wird im Corporate Governance Bericht 2020 veröffentlicht.

4. Sonstige Angaben

Ereignisse/Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es traten bis dato keine Ereignisse oder Vorgänge von besonderer Bedeutung ein.

Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Die Gesellschaft setzte 2020 keine derivativen Finanzinstrumente ein.

Forschung und Entwicklung

Forschungs- oder Entwicklungsaktivitäten werden von der Gesellschaft nicht betrieben.

Wien, am 2. März 2021

Der Vorstand:



MMag. Florian Schumi

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untenantlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.